

Musikhochschule Lübeck / Große Petersgrube 21 / 23552 Lübeck

An den Bildungsausschusses des schleswig-holstei-  
nischen Landtages  
z.Hd. des Geschäftsführers Herrn Ole Schmidt

Per Email

**Der Kanzler**

Jürgen R. Claußen

—  
Große Petersgrube 21  
23552 Lübeck  
Germany

—  
T: +49(0)451-1505-151  
F: +49(0)451-1505-300  
kanzler@mh-luebeck.de  
www.mh-luebeck.de

Lübeck, den 27. März 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes**

Bezug: Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 20. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
zu dem Gesetzentwurf nehmen wir folgt Stellung:

Der vom SSW vorgelegte Entwurf zur Änderung von § 7 Absatz 3 des Bibliotheksgesetzes Schleswig-Holstein von 2016 beinhaltet im Kern die Ausweitung der kostenfreien Vor-Ort-Nutzung der Bestände auch auf die Ausleihe von physischen und digitalen Beständen der Bibliotheken, sowie auf die Fernleihe. Als Begründung wird dabei der uneingeschränkte Zugang aller zu den Bibliotheken ohne zusätzliche finanzielle Schranken genannt.

Diese Ausweitung wird in der beigefügten Begründung ausdrücklich auch auf die Wissenschaftlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein bezogen. Wissenschaftliche Bibliotheken (WB) erheben bislang von externen Nutzern außerhalb ihrer eigenen Institution (meist geringe) Nutzungsgebühren, dies würde in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Grundsätzlich ist der gebührenfreie Zugang aller zu den Bibliotheken in Schleswig-Holstein zu begrüßen. Der Zugang zu Bildung und Informationen darf nach unserer Auffassung nicht durch finanzielle Bedingungen beschränkt werden. Dies entspricht in Analogie dem Open-Access-Gedanken, der einen freien kostenfreien Zugang zu Publikationen fordert.

Es ist allerdings zu befürchten, dass die Gesetzesänderung für die WBs zusätzliche Aufgaben in der Allgemeinversorgung der Bevölkerung zur Folge haben wird. Bislang erfüllten die WBs in der Regel die Aufgabe der Versorgung der Mitglieder der sie tragenden Institution. Bezogen auf die Musikhochschule Lübeck sind dies rd. 450 Studierende, 135 Lehrbeauftragte und 36 Professorinnen und Professoren. Die Bibliothek ist dafür räumlich, personell und bezüglich ihres Medienangebots ausgestattet,

beispielsweise in Form von Lehrbuchsammlungen für Studierende oder Spezialliteratur für bestimmte Fachgebiete.

Infolge der Gesetzesänderung erwarten wir:

- steigende Nutzer- und Nutzungszahlen durch den Wegfall von Gebühren
- steigende Zahlen im Leihverkehr
- Mindereinnahmen der Bibliotheken durch Wegfall der Gebühren
- dabei steigende Kosten durch stärkere Nutzung und Verschleiß der Bestände
- u.U. Mehrkosten durch die Ausweitung des Medienangebotes
- Notwendigkeit mehr Personal und Flächen vorzuhalten
- unsere Hochschulmitglieder verlieren ihr Vorrecht auf die Bestände und kommen selbst dadurch schlechter an die benötigten Medien
- Staffelexemplarmengen für häufig genutzte Medien (z.B. Lehrbücher) müssten erhöht werden
- sensible Spezialbestände oder Sammlungen sind in Zukunft allen zugänglich. Dies bedeutet u.U. Probleme bei der Nutzung für die ureigenen Aufgaben der Institution. Beispiele aus der Praxis der Musikhochschule: Notenausgaben, die von externen Nutzern entliehen sind, stehen u.U. nicht für eigene Aufführungen zur Verfügung. Werden Spezialbestände, wie z.B. Aufführungsmaterialie zu Musikwerken von auswärtigen Nutzern entliehen, stehen sie für eigene Konzerte nicht zur Verfügung, zudem enthalten die Noten individuelle Einzeichnungen für die Interpretation, die durch auswärtige Nutzung verändert werden. Gerade im Bereich Aufführungsmaterial ist ein starker Nutzungszuwachs zu erwarten, da viele Chöre und Ensembles die Spezialbestände nutzen werden.
- die Ausstattung der WBs wird durch stärkere Nutzung schnell an die Belastungsgrenze stoßen

Die Umsetzung der vorliegenden Gesetzesänderung muss untrennbar verknüpft sein mit der Bereitschaft seitens des Landes, die sich daraus ergebenden Auswirkungen zu tragen:

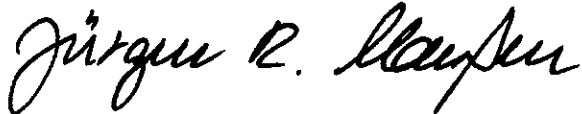
- Mindereinnahmen der WBs müssen ausgeglichen werden. In der Begründung des SSW ist beim Finanzausgleich nur von den Öffentlichen Bibliotheken die Rede.
- Mehrkosten müssen bei der Bewilligung von Etats eingeplant und ausgeglichen werden,
- es muss die Möglichkeit geben, bestimmte Bestände von der allgemeinen Nutzung auszunehmen, um die Aufgabenerfüllung der notwendigen Eigenversorgung der Trägerinstitution zu gewährleisten
- die Musikhochschule nimmt nicht an der Fernleihe teil, da es nur aktive UND passive Fernleihe gibt, um die eigenen Bestände einer bundesweiten Anforderung zu entziehen, damit sie für Hochschulzwecke zur Verfügung stehen. Dies muss auch in Zukunft so bleiben.

Zusammenfassend wird aus Sicht der Musikhochschule Lübeck die Änderung des Gesetzes bei Öffentlichen Bibliotheken inklusive des geforderten Finanzausgleiches positiv gesehen. Kritisch ist die Gesetzesänderung bei Wissenschaftlichen Bibliotheken, da diese in ihren Aufgaben der Versorgung ihrer eigenen Zielgruppe behindert werden. Auch hier wären zusätzliche Finanzmittel notwendig, der Einnahmewegfall durch fehlende Gebühren ist zu erstatten.

Die Musikhochschule empfiehlt, die Wissenschaftlichen Bibliotheken von der Gesetzesänderung auszunehmen und die bisherige Praxis der kostenlosen Vor-Ort-Nutzung beizubehalten, da sie sonst in

ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre behindert werden. Die Mitarbeiter der Bibliotheken sollten selbst entscheiden können, welche Bestände sie zur allgemeinen Ausleihe freigeben.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen R. Claußen  
Kanzler der Musikhochschule Lübeck



Torsten Senkbeil  
Leiter der Hochschulbibliothek  
und Medienbeauftragter  
der Musikhochschule Lübeck